

Geodaten und Recht – Nutzungsrechte an Geobasisdaten des Landes Brandenburg

Die Rechte an Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft sind insbesondere als Schutzrechte im Urheberschutz und im Leistungsschutz begründet. Werden Geobasisinformationen öffentlich-rechtlich vorgehalten, können ergänzend Rechte nach den Vermessungsgesetzen der Länder geltend gemacht werden. Von den Rechten der Urheber und der Hersteller zu unterscheiden sind die Datenschutzrechte von Betroffenen, über die personenbezogene Daten ermittelt bzw. weitergegeben werden können. Der folgende Beitrag soll einen Überblick geben, wie im Land Brandenburg in aktueller Weise das Urheberrecht an den Geobasisdaten des Landes durch die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte wahrgenommen wird.

Grundlagen

Weil dingliche Rechte wie Besitz und Eigentum nur an Sachen und sachähnlichen Rechtspositionen bestehen können, genießen „körperlose“ Geobasisdaten keinen Eigentumsschutz. Ihre Schutzfähigkeit lässt sich lediglich auf das Urheberrecht als Teilgebiet des Immaterialgüterrechts (Rechtsbereich, der dem Schutz des geistigen Eigentums dient) stützen.

Die bundesweit maßgebliche Rechtsgrundlage für die Einräumung von Nutzungsrechten an Geobasisdaten ist das „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ (1965). Das deutsche Urheberrecht wird so häufig wie kein anderes Rechtsgebiet novelliert und ist in ständiger Entwicklung.

Tabelle 1 fasst wichtige internationale und nationale Grundlagen des Urheberrechts zusammen [1].

Auf Basis des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) werden Urheberrechte und Leis-

tungsschutzrechte wahrgenommen. Über den Urheberschutz werden nicht die Idee oder die dargestellte (topographische) Information, sondern deren Umsetzung in Form, Gestaltung und Ausdruck, also die individuelle Bild- und Symbolsprache, geschützt. Urheberschutz setzt das Vorliegen eines Werkes, definiert als persönliche geistige Schöpfung, die sich wiederum definiert über eine Schöpfungskomponente, einen Gestaltungsspielraum und die ihr eigene Individualität, voraus. Der Grundgedanke besteht im Schutz der persönlichen geistigen Beziehung des Urhebers zu seinem Werk sowie im Schutz der Nutzung seines Werkes, also finanzieller Interessen.

Im Gegensatz zum Urheberschutz erfordert das Zugestehen eines Leistungsschutzrechtes keine persönliche geistige Schöpfung, sondern nur eine urheberähnliche Leistung, deren Erbringung eine wesentliche Investition darstellte. Im Unterschied

Internationales Urheberrecht in völkerrechtlichen Verträgen:	Europäische Richtlinien:	Deutsches Urheberrecht im ständigen Wandel:
<ul style="list-style-type: none"> • Revidierte Berner Übereinkunft (1886) – RBÜ • Welturheberrechtsabkommen (1952) – WUA • Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (1994) – TRIPS • WIPO Copyright Treaty (2002) – WCT • WIPO Performances and Phonograms Treaty (2002) – WPPT 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsschutz für Computerprogramme (1991) • Datenbank-Richtlinie (1996) • UrheberR in InfoGesellschaft = InfoSoc-Richtlinie (2001) • Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (2004) • Schutzdauer-Richtlinie (2006) 	<ul style="list-style-type: none"> • „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ (1965) – UrhG • „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ (September 2003): weitreichende Änderungen, u. a. Verbot des Umgehens technischer Kopierschutzmaßnahmen • „Zweiter Korb“ des neuen Urheberrechts (Januar 2008) • „Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums“ (September 2008): (z. B. erweiterte Auskunftsrechte, Wahl: Gewinn / fiktive Lizenzgebühren) • „Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums“ (2009) Zivilrechtlicher Auskunftsanspruch gegen Telekommunikationsanbieter

Tabelle 1: Grundlagen des Urheberrechts

zur symbiotischen Einheit von Urheber und Werk muss ein Datenbankhersteller nicht zwingend Urheber der Datenbank sein, ist aber in jedem Fall der in die Datenbank Investierende und kann neben einer natürlichen auch eine juristische Person sein. Der Grundgedanke des Leistungsschutzes ist der Schutz der Investition vor ihrer unrechtmäßigen Verwertung und entsprechend bedeutsam ist dieses unabhängig vom Urheberschutz wirksam, auf der Grundlage der EU-Datenbankrichtlinie von 1996 im

Jahre 1998 in nationales Recht umgesetzte Schutzrecht nach §§ 87a-e UrhG auch für die Geobasis-Datenbanken.

Urheber- und Leistungsschutz entstehen in Deutschland automatisch und kostenfrei für den Urheber/Inhaber des Rechtes allein durch die Schöpfung des Werkes oder das Erbringen der Investitionsleistung. Eine Anmeldung des Schutzrechtes ist nicht erforderlich. Auch die Kennzeichnung mit dem Copyright-Vermerk (Symbol ©, in der Regel gefolgt vom Rechteinhaber und

einer Jahresangabe), ist nicht erforderlich, um auf das Bestehen von Urheberrechten hinzuweisen, denn dieser Rechtsschutz bestimmt sich allein nach dem Gesetz. Das Copyright ist angloamerikanischen Ursprungs und betont den ökonomischen Aspekt in Hinblick auf die Verwertung eines Werkes. Es verweist bei Werken damit nicht auf den Urheber (Schöpfer), sondern den Inhaber der Verwertungsrechte, der nicht zwingend auch der Urheber ist. Die Kennzeichnung von Datenbanken durch das Copyright dagegen ist exakt (wenn auch für das Entstehen des Schutzes nicht erforderlich), weil der Datenbankhersteller als Investor auch der Rechteinhaber ist. Der Copyright-Vermerk begründet keine Rechte, sondern weist auf den (derzeitigen) Rechteinhaber hin.

Gemäß § 13 UrhG hat ein Urheber das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk und kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Trotz der urheberschutzrechtlich irrelevanten Bedeutung ist es jedoch auch für die Vermessungsverwaltungen der Bundesrepublik sinnvoll, bei der Veröffentlichung und Verwertung ihrer Geobasisdaten den Copyright-Vermerk anzubringen. Dies hat zwei Gründe:

- Erstens besteht damit internationaler Schutz nach Artikel III Abs. I des Welturheberrechtsabkommens (Paris 1971)
- Zweitens wird ein Signal im Rechtsverkehr gesetzt, welches gerade wegen der für Laien oft unklaren Bedeutung des Copyrights eine warnende Funktion im Rechtsverkehr innehat

Die AdV beschloss auf ihrer 121. Plenumstagung im September 2009 die Einführung des Copyright-Vermerks für länderübergreifende Lizenzierungen

mit der Empfehlung zur länderinternen Übernahme in angepasster Form. Lizenzierungen durch das Land Brandenburg sind seitdem durch folgendes Copyright gekennzeichnet: © GeoBasis-DE/LGB (Jahr der Datenbereitstellung).

Im Land Brandenburg nimmt der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) bezüglich des Geobasisinformationssystems und der Geobasisinformationen die Rechte des Landes wahr (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 Brandenburgisches Vermessungsgesetz – BbgVermG). Der LGB stehen die Urheberrechte an den einzelnen topographischen Karten (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG) und an den Datenbankwerken Topographische Kartenwerke und ATKIS® (§ 4 UrhG), die Rechte als Datenbankhersteller an ATKIS® und den einzelnen topographischen Karten (§ 87a UrhG) sowie die Rechte des Luftbildners an den Luftbildern und Orthophotos (§ 72 UrhG) zu. Die Schutzdauer der genannten Schutzrechte unterscheidet sich wesentlich: Während der Urheberschutz bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers währt, wirkt der Leistungsschutz für Datenbanken nur 15 Jahre, wobei jede investitions-trächtige Maßnahme zur Aktualisierung einer Datenbank oder Teilen dieser zu einem erneuten Inangansetzen der Schutzfrist für die gesamte Datenbank führt. Der regelmäßige Fortführungsturnus der Geobasisdatenbanken sichert somit deren unbegrenzte Schutzdauer. Der Leistungsschutz für Lichtbilder schließlich erlischt 50 Jahre nach Erscheinen des Luft- oder Satellitenbildes bzw. seiner ersten erlaubten Veröffentlichung.

Neben dem privat-rechtlichen Schutz kann sich die LGB noch auf den Schutz ihrer Geobasisdaten durch das Gesetz über

das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) berufen:

- § 10(9) gebietet das vorherige Anzeigen von beabsichtigten Veröffentlichungen oder Weitergaben von Geobasisinformationen an Dritte gegenüber der bereitstellenden Stelle sowie den Hinweis auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Daten
- § 29 belegt Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße

Der Hinweis auf das Land Brandenburg als Rechteinhaber ist dabei in Form des vorstehend genannten Copyright-Vermerks zu bringen.

Durch die Reduzierung landesrechtlicher Bestimmungen auf Anzeige- und Hinweispflicht im seit 01.07.2009 gültigen Brandenburgischen Vermessungsgesetz gibt es keinen zum privat-rechtlichen Schutz ergänzenden gleichwertigen öffentlich-rechtlichen Schutz durch das UrhG mehr. Diesen bildete bis dato der Verwendungsvorbehalt, der die Genehmigung der LGB zur Nutzung von Geobasisdaten des Landes erforderte. So verhinderte der Verwendungsvorbehalt beispielsweise, dass aus § 87b UrhG ein Jedermannsrecht zur Nutzung unwesentlicher Teile von Geobasisdatenbanken zu beliebigen, auch kommerziellen Zwecken abgeleitet werden konnte.

Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten

Von manchen Internet-Nutzern wird die Ansicht vertreten, Datenanbieter im Internet verzichten allein durch die Tatsache des Internetangebots auf ihre Urheberrechte daran, weil ja bekanntermaßen über das Internet Daten grundsätzlich unkontrolliert heruntergeladen und beliebig genutzt werden können. Diese Annahme eines Ver-

zichts auf Urheberansprüche ist falsch. Die Urheberrechte bestehen aus verschiedenen persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Befugnissen, die auch als

1. Urheberpersönlichkeitsrechte (zum Schutz der ideellen Interessen der Rechteinhaber) und
2. Verwertungsrechte (zur ökonomischen Sicherstellung durch Lizenzierung) [2] bezeichnet werden.

Zu den Urheberpersönlichkeitsrechten zählen

- Veröffentlichungsrecht
- Namensnennungsrecht
- Recht auf Schutz gegen Entstellung/Beeinträchtigung
- Rückrufungsrecht

Zu den Verwertungsrechten gehören die

1. körperliche Verwertung, wie Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung,
2. unkörperliche Verwertung (Recht der öffentlichen Wiedergabe), wie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (z. B. über das Internet) und
3. Einwilligung in Bearbeitungen und Umarbeitungen.

Der Urheber kann seine Schutzrechte nicht übertragen oder überlassen, aber er kann Nutzungsrechte einräumen (§ 29 UrhG). Die Einräumung von Nutzungsrechten durch das Land Brandenburg nach § 31 UrhG bedeutet, dass die LGB als Vertreter des Landes einer anderen natürlichen oder juristischen Person erlauben kann, Geobasisdaten des Landes auf einzelne oder alle (möglichen) Nutzungsarten zu nutzen, wobei die Nutzungsarten zu definieren sind. Nutzungsrechte können als einfaches oder ausschließliches Recht (siehe Tabelle 2) sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden. Die LGB vergibt generell nur einfache Nutzungsrechte.

Nutzungsrechte - § 31 UrhG	
Einfaches Nutzungsrecht	Ausschließliches Nutzungsrecht
Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere Personen ausgeschlossen ist.	Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Bei Vergabe des Nutzungsrechtes muss sich der Urheber das Recht auf eigene Nutzung ausdrücklich vorbehalten.

Tabelle 2: Einfaches und ausschließliches Nutzungsrecht

Das ausschließliche Recht eines Urhebers, Nutzungsrechte einzuräumen, ist jedoch nicht „grenzenlos“. Das UrhG setzt hier sogenannte Schranken, und die darunter fallenden Nutzungsarten kann der Urheber nicht unterbinden bzw. sie sind zulässig ohne dessen Erlaubnis. Als die wichtigsten urheberrechtlichen Schranken für die Nutzung von Geobasisdaten seien genannt:

- § 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit
- § 50 Berichterstattung über Tagesereignisse
- § 51 Zitatrecht
- § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung
- § 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven
- § 53 Vervielfältigungen zum privaten oder sonstigem eigenen Gebrauch

Auch die Inhaber von Leistungsschutzrechten, wie Datenbankhersteller unterliegen bestimmten gesetzlichen Schranken, diesbezüglich soll der Verweis auf § 87c UrhG genügen.

Im Unterschied zum Urheber kann ein Datenbankhersteller sein Schutzrecht abtreten/übertragen; er kann aber ebenfalls Nutzungsrechte einräumen. Er hat das ausschließliche Recht,

- zur Entnahme/Weiterverwendung des gesamten Inhalts oder wesentlicher Teile der Datenbank
- der wiederholten und systematischen Vervielfältigung und Verbreitung unwesentlicher Teile der Datenbank

Jeder rechtmäßige Nutzer einer Datenbank darf, ohne Einholung der Zustimmung des Rechteinhabers und außerhalb der gesetzlichen Schranken, unwesentliche Teile einer Datenbank entnehmen und verwerten. Diese Nutzung darf jedoch nicht wiederholt und systematisch erfolgen und muss der normalen Auswertung einer Datenbank entsprechen. Mit dieser Einschränkung soll einer übertriebenen Monopolisierung von Datenbankinhalten Einhalt geboten werden. Strittige Punkte sind jedoch die unbestimmten Rechtsbegriffe „unwesentliche Teile“, „normale Auswertung“, deren Auslegung im Zweifelsfall offen bzw. stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig ist.

Einräumung von Nutzungsrechten in der Praxis der LGB

Die Einräumung von Nutzungsrechten an den Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Brandenburg basiert insbesondere auf folgenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) vom 9. September 1965 in der Fassung der aktuellen Änderung
- Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) vom 27. Mai 2009
- Verwaltungsvorschrift zur Bereitstellung von Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-BeGeo) vom 1. Juli 2009

In Vorbereitung ist das „Entgeltverzeichnis für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg“ (VermEV), in welchem auch aktuelle Regelungssachverhalte zum Nutzungsrecht, wie Nutzungsentgelte und Ermäßigungstatbestände, fixiert sein werden.

Das künftige VermEV wird die entgeltrechtliche Behandlung aller Geobasisdaten des Landes vereinheitlichen. Das bedeutet, dass auch für die Daten des Liegenschaftskatasters, deren Nutzungsgebühr gegenwärtig noch nach der Gebühren- und Kostenordnung für das Kataster- und Vermessungswesen im Land Brandenburg (VermGebKO) erhoben wird, die gleichen Entgeltbestimmungen gelten werden wie für die Daten der Landesvermessung. Diese Angleichung kommt der neuen Situation, die durch den Wegfall des öffentlich-rechtlichen Verwendungsvorbehalts mit Inkrafttreten des neuen BbgVermG und die Übertragung der Zuständigkeit für die Einräumung der Nutzungsrechte an allen Geobasisdaten des Landes an die LGB entstanden ist, entgegen. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Rechte des Landes auch bezüglich der Katasterdaten basiert folgerichtig auf der neuen Rechtslage, gekennzeichnet durch die alleinige Wirksamkeit des Schutzes der Geobasisdaten durch das Urheberrechts-

gesetz. Die unterschiedlichen Katasterunterlagen, wie z. B. Liegenschaftskarte, Liegenschaftsbuch, Vermessungsriß oder Sammlungen von Festpunktkoordinaten stellen Datenbanken dar und unterliegen damit dem Schutzrecht des Datenbankherstellers (bei Vermessungsriß wirkt zusätzlich Urheberschutz). Rechteinhaber bezüglich der Wahrnehmung des Datenbankschutzrechtes ist jedoch in allen Fällen (nur noch) das Land, da in seiner Aufgabe die Erfassung und Führung der Geobasisdaten als ständige Investition vorgenommen wird. Die im Auftrag des Landes agierenden Katasterbehörden sind damit formal nicht mehr zuständig für die Einräumung von Nutzungsrechten an Liegenschaftsunterlagen, die dem Datenbankschutzrecht unterliegen. Die Nutzungsrechtseinräumung an Katasterdaten nach Nr. 6 bis 8 VVBeGeo auf der Grundlage eines privat-rechtlichen Vertrages wird jedoch erst mit Einführung des VermEV umgesetzt werden, weil zur Zeit noch die VermGebKO gilt und Nutzungsrechte an Katasterunterlagen hier als öffentlich-rechtliche Entgelte geregelt sind.

Welche Nutzungsrechte werden nun durch die LGB eingeräumt?

Geobasisdaten können intern und extern genutzt werden. Mit ihrer Bereitstellung in analoger oder digitaler Form als Karte, Daten, über Dienste oder als sonstige Produkte (z. B. CD-ROM Top50) erhält der Nutzer bestimmte Nutzungsrechte. Werden ihm keine besonderen Nutzungsrechte eingeräumt, gelten

- die gesetzlichen Bestimmungen über die Schranken des Urheberrechts und
- die aktuellen Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) der LGB.

Interne Nutzung von Geobasisdaten:
Interne Nutzung heißt Nutzung für private Zwecke und eigene Zwecke des Nutzers innerhalb seines Unternehmens. Eine interne Nutzung analog oder digital abgegebener Geobasisdaten kann die nachfolgenden Nutzungsrechte beinhalten [3]:

Die Nutzungsrechte nach Tabelle 3 werden in Abhängigkeit der Datenbereitstellungsform automatisch mit dem Datenerwerb gewährt. Zusätzliche Kosten über das einfache Bereitstellungsentgelt (Datengrundentgelt) hinaus entstehen nur bei Beantragung einer Mehrplatzlizenz (Nr. 5).

Die Tabelle 4 zeigt, welche Nutzungsrechte sich welchen möglichen Datenbereitstellungsformen zuordnen lassen [3].

Nutzungsrechte für die interne Nutzung werden in Einheit mit der Lieferung der Geobasisdaten eingeräumt. Grundsätzlich wird dem Nutzer auch mit der Mitteilung der Zugangsdaten für die webbasierten Geodienste das Recht für deren inter-

ne Nutzung erteilt. Abweichend davon schließt die LGB jedoch in der Aufbau- und Testphase ihrer Dienste explizit Vereinbarungen über eine interne Nutzung.

Externe Nutzung von Geobasisdaten:

Externe Nutzung bedeutet jede Nutzung außerhalb privater Zwecke und außerhalb des eigenen Unternehmens. Eine externe Nutzung geht grundsätzlich mit einer Wertanreicherung durch Verwertung ohne interne Nutzung einher. Zur externen Nutzung zählen u. a.:

- Vervielfältigung (z. B. scannen, digitalisieren, drucken, kopieren)
- Weitergabe von Daten ohne Veränderung (z. B. durch Wiederverkauf)
- Veredlung von Daten (z. B. durch Kombination mit Fachdaten)
- Herstellung eines Folgeproduktes (z. B. als Radwanderkarte)
- Verbreitung eines Folgeproduktes (z. B. über Auflage)

Nr.	Inhalt
1	Auskunft/Einsichtnahme (z. B. Interpretation eines Luftbildes ohne GIS-Unterstützung)
2	Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe im Rahmen des UrhG , I. Teil, sechster Abschnitt „Schranken des UrhG“, §§ 45 ff., II. Teil, sechster Abschnitt, § 87c „Schranken des Rechts des Datenbankherstellers“
3	Vervielfältigung als Präsentationsausgabe (analog und PDF) für den internen Gebrauch des Lizenznehmers
4	Digitale Verarbeitung im Informationssystem des Bearbeiters (Einzelplatzlizenz)
5	Weitergabe digitaler Vervielfältigungen bzw. Zugänglichmachung im internen Informationssystem des Lizenznehmers für die lizenzierten Arbeitsplätze (Mehrplatzlizenz)
6	Externe Nutzung im geringen Umfang ohne besondere Lizenz: <ul style="list-style-type: none"> • unentgeltliche Weitergabe von max. 100 analogen Vervielfältigungsstücken • unentgeltliche Weitergabe von max. 500 analogen Vervielfältigungsstücken bis Format DIN A4 • Internetpräsentation eines einzigen statischen Datenausschnitts als Rasterbild im Umfang von max. 1 Mio. Pixel oder eines PDF-Dokuments bis zum Format DIN A3 je Website (Internet-Domäne) • Präsentation auf Ausstellungen

Tabelle 3: Interne Nutzung

- Öffentliche Zugänglichmachung (z. B. über Internetapplikation)

Die externe Nutzung ist wie folgt zu unterscheiden:

1. genehmigungs- und entgeltfreie Nutzung
2. genehmigungspflichtige, aber entgeltfreie Nutzung
3. genehmigungs- und entgeltpflichtige Nutzung

Zu Fall 1 zählen die in der Tabelle 3 unter Nr. 2 und 6 genannten Nutzungsarten. Als zu Nr. 2 gehörig sind als praxisrelevant insbesondere die Veröffentlichungen in Verfahren vor einer Behörde oder vor einem Gericht (wie im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Verfahrens, z. B. Auslegung Bauleitplanung oder Zwangsversteigerung) sowie Veröffentlichungen in Pressemedien im Rahmen der aktuellen Berichterstattung hervorzuheben. Unabdingbare Voraussetzung auch für

eine nicht erlaubnispflichtige externe Nutzung ist der bei jeder Präsentation oder Veröffentlichung anzubringende Copyright-Vermerk, der bei Internetauftritten als aktiver Link auf die Homepage der LGB zu gestalten ist. Die Kunden der LGB und Besucher der Internetseite www.geobasis-bb.de werden mit dem Faltblatt „Nutzungsrechte – entgeltfrei“ auf alle erlaubnisfreien Nutzungen hingewiesen.

Genehmigungspflichtige, aber entgeltfreie Nutzungen sind hauptsächlich Veröffentlichungen für wissenschaftliche, kulturelle und heimatkundliche Zwecke sowie die Verwendung im Rahmen nicht gewerblicher Unterrichtung, Aus- und Fortbildung.

Bei genehmigungs- und entgeltpflichtiger Nutzung wird zusätzlich zum Bereitstellungsentgelt für die Datenabgabe ein Nutzungsentgelt (Verwertungsentgelt, Lizenzkosten) erhoben. Dessen Höhe

Mögliche Formen der Bereitstellung	Nutzungsrecht nach Tabelle 3					
Geobasisdaten werden offline oder über GeoWeb-Dienst online bereitgestellt <ul style="list-style-type: none"> • mit Einzelplatzlizenz • mit Recht der Speicherung 	1	2	3	4	5	6
Geobasisdaten werden offline oder über GeoWeb-Dienst online bereitgestellt <ul style="list-style-type: none"> • mit Mehrplatzlizenz • mit Recht der Speicherung 	1	2	3	4	5	6
Geobasisdaten werden über einen GeoWebDienst zum Zeitpunkt der Nutzung abgerufen <ul style="list-style-type: none"> • ohne das Recht der Speicherung • z. B. WMS mit Datenabruf im Moment der Nutzung 	1	2	3	4		6
Applikationen zur Betrachtung von Geobasisdaten (z. B. brandenburg-viewer) <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung innerhalb einer Applikation 	1	2	3			6
Präsentationsausgaben (analoge Auszüge, Ausgabe einer Karte und PDF)	1	2	3			

Tabelle 4: Zuordnung von Nutzungsrechten

Kundenbetreuung des InfraStrukturKnotens (ISK) der LGB

Anmeldung auf der ISK- Internetseite
<http://isk.geobasis-bb.de/>

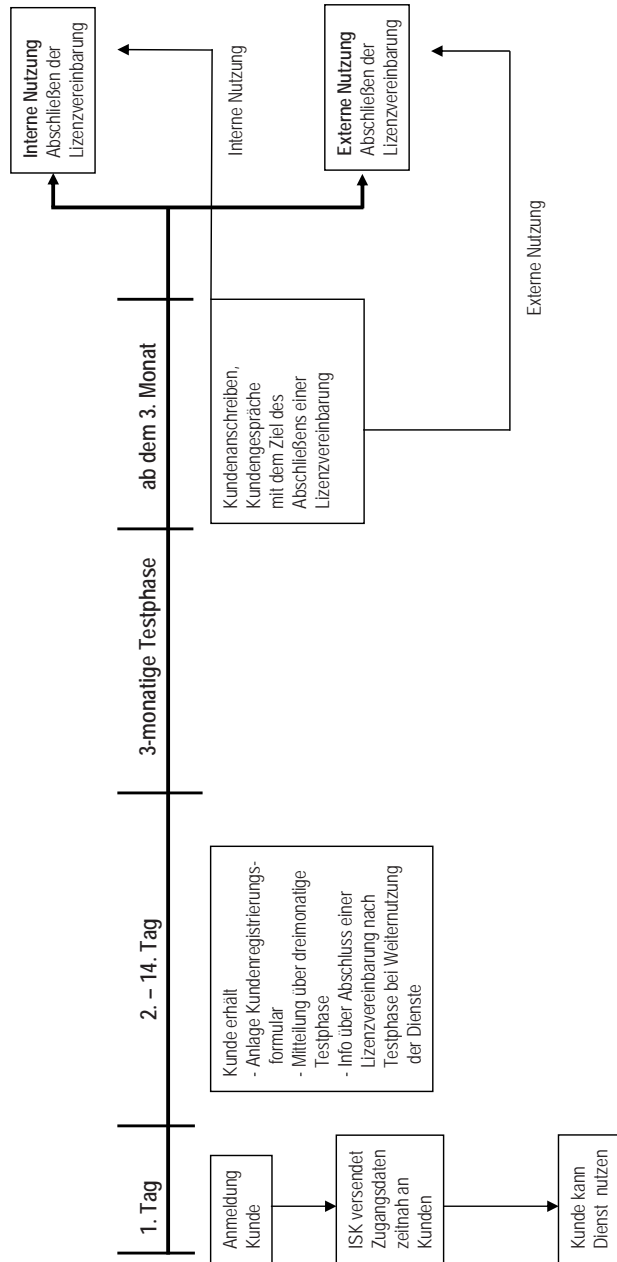


Abb. 1: Workflow

richtet sich nach verschiedenen Faktoren, wie

- Inhalt und Zweck der Nutzung
- Umfang der Nutzung, eingeräumte Nutzungsrechte
- Umfang der genutzten Daten und Dienste
- Nutzungsdauer

Es liegt im Ermessen der Länder, für ausgewählte entgeltpflichtige Nutzungen Ermäßigungstatbestände zu definieren. Im Land Brandenburg gewährt die LGB einen Rabatt von 75 % auf das Nutzungsentgelt für die Einräumung eines Nutzungsrechtes zur Verwendung der Daten

1. durch Freizeitvereine in einer Form, die unter anderem geeignet ist, der Werbung für die Geobasisdaten zu dienen, sofern werbewirksam auf die genutzten Daten hingewiesen wird,
2. in analoger Form für die unentgeltliche Abgabe zur aktuellen, nicht kommerziellen Information der Bevölkerung, sofern das Nutzerprodukt das Format DIN A4 nicht überschreitet,
3. für karitative Zwecke,
4. lediglich zur Hintergrundgestaltung von karten- oder bildhaften Darstellungen, sofern das Ergebnis der Landesvermessung in der Gesamtgestaltung eine stark untergeordnete Rolle spielt und
5. für die Förderung des Tourismus in Erfüllung kommunaler Aufgaben, wenn das Nutzungsrecht von einer Kommune oder einem Fremdenverkehrsverband beantragt wird und das Erzeugnis kostenlos oder gegen Schutzgebühr abgegeben wird.

Noch relativ neu und in der Entwicklung begriffen ist die Nutzung von webbasierten Geodiensten der LGB. Nachdem ein umfangreiches Sortiment von Karten-, Objekt- und Suchdiensten sowie ein Katalog-,

ein Höhen- und ein Transformationsdienst aufgebaut wurden, gilt es, die Kundenbetreuung systematisch aufzubauen und parallel geeignete Nutzungsvereinbarungen herzuleiten und abzuschließen. Zur Zeit hat jeder Kunde nach seiner Anmeldung zu den Diensten die Möglichkeit, diese drei Monate zu testen, ehe er – bei Bedarf – eine Nutzungsvereinbarung mit der LGB abschließt. Dass unüblicherweise für einen Übergangszeitraum auch eine schriftliche Lizenzvereinbarung bei interner Nutzung der Dienste abgeschlossen wird, hat den Hintergrund, die Anwendungen und Nutzungsspektren der Kunden möglichst genau kennenzulernen und Rückschlüsse auf die Nutzbarkeit der bereitgestellten Dienste zu ermöglichen.

Die LGB räumt nicht nur Nutzungsrechte an Geobasisdaten des Landes Brandenburg ein, sondern ist darüber hinaus berechtigt, diese für ATKIS®-Daten und topographische Landeskarten der Maßstäbe 1 : 25 000, 1 : 50 000 und 1 : 100 000 des Landes Berlin zu erteilen. Geregelt ist dieses Recht in der Verwaltungsvereinbarung über den Aufbau, die Aktualisierung und das Recht auf Nutzung des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS®) und des Rasterdatenbestandes der topographischen Landeskartenwerke (RTK) vom 09.04.1997 sowie in der Verwaltungsvereinbarung über die Bearbeitung von topographischen Landeskartenwerken vom 25.11.1993. Jede externe Nutzung, die entsprechende Berliner Daten inkludiert, ist durch den gemeinsamen Copyright-Vermerk von LGB und Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin zu kennzeichnen: © GeoBasis-DE/LGB & SenStadt III (Jahr der Datenbereitstellung).

Verfahren zur Einräumung von Nutzungsrechten – Lizenzmodelle

Die Einräumung eines Nutzungsrechts geschieht auf (formlosen) schriftlichen Antrag, der mindestens den Lizenznehmer, Art und Umfang der zur Nutzung vorgesehenen Geobasisdaten und den Nutzungszweck enthält. Das Nutzungsrecht erteilt die LGB mittels eines privat-rechtlichen Vertrages, der im Falle des Abschlusses mit einer Landesbehörde den Charakter einer Verwaltungsvereinbarung hat. Da ein Nutzungsrecht in der Regel zweckgebunden sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt werden kann, müssen diese Parameter im Vertrag eindeutig fixiert werden. Lizenzverträge zur rechtmäßigen Nutzung von rechtlich schutzfähigen Geobasisdaten sollten Aussagen zu folgenden Regelungsschwerpunkten enthalten (Tabelle 5).

Soweit sachdienlich, verwendet die LGB für die Aushandlung von Nutzungsverträgen standardisierte Vertragstexte. Bei Verträgen von besonderem Umfang und/oder besonderer Bedeutung werden die aktuellen AdV-Musterverträge zugrunde gelegt. Nutzungsrechte von geringem Umfang werden mittels vereinfachter Vertragsmuster eingeräumt, welche die AGNB in komprimierter Form

als Nutzungsbedingungen enthalten. Zu beachten ist, dass die Nutzungsbedingungen den Kriterien des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) vom 13.12.2006 entsprechen, wonach Nutzungsbestimmungen nicht

- diskriminierend und
- unverhältnismäßig sein dürfen,
- zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und
- die Möglichkeit der Weiterverwendung unnötig einschränken dürfen [1].

Von untergeordneter Bedeutung für das Lizenzvertrags-Tagesgeschäft in der LGB sind die sogenannten Freie-Software-Lizenzmodelle. Freie-Software-Lizenzen räumen Lizenznehmern dahingehend weitgehende Rechte ein, als dass diese die Software nicht nur für eigene Zwecke nutzen, sondern ohne gesonderte Erlaubnis und ohne Lizenzgebühr verändern und unentgeltlich verbreiten dürfen. Wird die Software bzw. in Weiterführung des Lizenzmodells die Dokumentation bzw. das Werk oder die Datenbank zudem unter ein Copyleft (©) gestellt, sichern dessen spezielle Lizenzbedingungen die dauerhafte unbeschränkte Verbreitung von Kopien und veränderten Versionen und verhindern proprietäre und verwertungsrechtliche Ansprüche. Parallelen zu den

Vertragsparteien (Lizenzgeber / -nehmer)	Vertragsgegenstand	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien
Umfang des Nutzungsrechts	Haftung für Sach- und Rechtsmängel	Ansprechpartner
Finanzielle Regelungen	Vertragslaufzeit/Kündigung	Boilerplates
		Anlagen <ul style="list-style-type: none"> • Daten/Dienste • Verwertung (Art, Umfang) • Entgelte (Datenbereitstellung) • AGNB

Tabelle 5: Möglicher Inhalt einer Lizenzvereinbarung

Freie-Software-Lizenzen finden sich im Zusammenhang mit der Entwicklung und Verbreitung sogenannter freier Geodaten analog freier Software (z. B. Projekte Frida, OpenStreetMap). Relevante Copylefts, unter denen die freien Geodaten lizenziert werden, sind die GNU-Lizenzen (GNU General Public License und GNU Free Documentation License) sowie die Creative Commons-Lizenzen (Creative Commons Attribution-ShareAlike 2.0/3.0 Germany). Beide Lizenzmodelle ähneln sich in ihrer Ausrichtung auf freie Verfügbarkeit der Daten und finden vor allem bei deren Verbreitung über internetbasierte Metho-

den Anwendung. Die „freie Nutzung“ der Daten ist dabei als Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts zu verstehen. Im Fall der Creative Commons Attribution-ShareAlike 3.0 sehen die Lizenzbestimmungen für den Nutzer folgende Rechte und Bedingungen vor:

Rechte:

- Vervielfältigung, Verbreiten und öffentliches Zugänglichmachen von Daten
- Bearbeiten, Umarbeiten von Daten

Bedingungen:

- Namensnennung: Angabe des Urhebers/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise



Icon	Kurzform	Name des Moduls	Erklärung (stark verkürzt)
	by	Namensnennung	Der Name des Autors muss genannt werden.
	sa	Weitergabe unter gleichen Bedingungen (ShareAlike)	Das Werk muss nach Veränderungen unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden.
http://de.wikipedia.org/wiki/Creative Commons			
Kurzform	Bedeutung	Lizenzbedingungen (Deutschland)	
cc-by-sa	Namensnennung in der vom Rechteinhaber festgelegten Weise, Weitergabe unter gleichen Bedingungen (ähnlich zur GNU-Lizenz für freie Dokumentation, allerdings derzeit noch inkompatibel)	Version 2.0 Version 3.0	

Tabelle 6: Lizenzmodell für „freie“ Geodaten: Creative Commons Attribution-ShareAlike 2.0 bzw. 3.0

- Weitergabe unter gleichen Bedingungen: werden die Daten bearbeitet oder als Grundlage für eigene Folgeprodukte genutzt, dürfen diese nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergegeben werden, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch, vergleichbar oder kompatibel sind
- Im Falle einer Verbreitung der Daten sind die geltenden Lizenzbedingungen in geeigneter Weise offen zu legen
Mit ausdrücklicher Einwilligung des Rechteinhabers können die vorgenannten Bedingungen jedoch aufgehoben werden. Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts und die Urheberpersönlichkeitsrechte werden von der Lizenz nicht berührt.

Vereinzelte hat auch die LGB schon Genehmigungen zur Veröffentlichung von Daten unter der Creative Commons Attribution-ShareAlike License sowie unter der GNU Free Dokumentation License erteilt. Dies betraf stets die Einstellung von Datenausschnitten in die Wikipedia, deren Beiträge prinzipiell diesen beiden Lizenzen unterliegen, sofern sie nicht gemeinfrei sind [5] [6] [7].

Literatur

- [1] Reiners, Nico: AGIS-Fortbildungsseminar Geodatenmanager, Teil 4 „Rechtsgrundlagen“, Frankfurt, 21.-22.10.2009, unveröffentlicht
- [2] Dr. Weinknecht, Jürgen (1997): Online Journal Recht
- URL: <http://www.ojr.de/index.html?/1997/78.htm> (Stand: 10.12.2009)
- [3] nach Rösler-Goy, Michael: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Bayern, März 2009, unveröffentlicht

[4] Ritter, Gudrun: ISK-Workflow, LGB, Juli 2009, unveröffentlicht

[5] Wikipedia: URL:http://de.wikipedia.org/wiki/GNU-Lizenz_f%C3%BCr_freie_Dokumentation
(Stand: 10.12.2009, 30.12.2009)

[6] Wikipedia: URL:<http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Lizenzbestimmungen>
(Stand: 10.12.2009, 30.12.2009)

[7] Wikipedia: URL:<http://www.gnu.de/documents/gpl.de.html>
(Stand: 10.12.2009, 30.12.2009)

- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) vom 9. September 1965, zuletzt geändert durch Art. 83 G v 17.12.2008
- Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009, (GVBl. I 2009, S. 166, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010, GVBl. I 2010 Nr. 17)
- Verwaltungsvorschrift zur Bereitstellung von Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-BeGeo) vom 1. Juli 2009, http://www1/Dokumente/pdf/2009-07-01_VVBeGeo.pdf

Monika Theile
Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg
monika.theile@geobasis-bb.de

